

Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Gräfenhainichen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 01.07.2019 (GVBl. LSA 2019 S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60 €. Daneben wird ihnen für die Teilnahme an den Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 12 € gewährt.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung

a) der Vorsitzende des Stadtrates	90 €
b) Fraktionsvorsitzende	60 €
c) Vorsitzende der Ausschüsse	60 € (soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt)

Ist ein Vorsitzender länger als drei Monate zusammenhängend an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Entschädigung des Vertretenen zu zahlen.

(3) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung ist am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats.

(4) Übt ein Mitglied innerhalb des Stadtrates mehrere Funktionen nach Absatz 2 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 2

Verdienstaufschlag

(1) Mitglieder des Stadtrates haben neben den in § 1 Absatz 1 und 2 festgelegten Aufwandsentschädigungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.

(2) Nichtselbstständige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Verdienstaufschlag ist durch den Arbeitgeber gegenüber der Stadtverwaltung geltend zu machen. Dabei ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Selbstständige und Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, erhalten auf Antrag eine Verdienstaufwandsentschädigung je Stunde in Höhe von 15 €.

§ 3 Reisekostenvergütung

(1) Reisekosten werden ehrenamtlich Tätigen nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften vergütet.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- und Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes werden erstattet, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates oder eines Ausschusses erfolgen.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ausschüssen

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 12 € je Sitzung.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

(1) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Schköna, Tornau, Möhlau und Zschornowitz der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenhainichen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.

Die Aufwandsentschädigung ist monatlich bis zum 3. eines Monats im Voraus zu zahlen.

(2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Zahlung erfolgt nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters nach § 6 wird auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. In dieser Zeit entfällt der Anspruch des Ortsbürgermeisters gemäß Absatz 1.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 31 €.

(2) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung ist am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate unbegründet und ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Gräfenhainichen und Jüdenberg der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenhainichen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.

Die Aufwandsentschädigung ist monatlich bis zum 3. eines Monats im Voraus zu zahlen.

(2) Die bis zu zwei stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 31 €.

(3) Im Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Zahlung erfolgt nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters nach Absatz 2 wird auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. In dieser Zeit entfällt der Anspruch des Ortsvorstehers gemäß Absatz 1.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag erhält

- der Stadtwehrleiter 200 €
- der 1. stellvertretende Stadtwehrleiter mit zusätzlichem Aufgabenbereich 150 €
- der 2. stellvertretende Stadtwehrleiter mit zusätzlichem Aufgabenbereich 150 €
- der Stadtgerätewart 80 €
- der Stadtjugendwart 70 €
- der stellvertretende Stadtjugendwart mit zusätzlichem Aufgabenbereich 50 €

(2) Der Ortswehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

- Gräfenhainichen 100 €
- Jüdenberg 90 €
- Schköna 90 €
- Tornau 90 €
- Zschornowitz 90 €
- Möhlau 90 €

(3) Der stellvertretende Ortswehrleiter mit zusätzlichem Aufgabenbereich erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

- Gräfenhainichen 50 €
- Jüdenberg 45 €
- Schköna 45 €
- Tornau 45 €
- Zschornewitz 45 €
- Möhlau 45 €

(4) Je Ortsfeuerwehr erhält ein Ortsfeuerwehrgerätewart eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45 €.

(5) Je Ortsfeuerwehr erhalten bis zu zwei Jugendwarte oder ein Jugendwart und sein Stellvertreter mit zusätzlichem Aufgabenbereich eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 40 €.

(6) Je Ortsfeuerwehr erhalten bis zu zwei Kinderfeuerwehrwarte oder ein Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter mit zusätzlichem Aufgabenbereich eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 40 €.

(7) Die Zahlung erfolgt monatlich bis zum 3. Werktag.

(8) Der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

(9) Im Falle der Verhinderung des Stadtwehrleiters / Ortswehrleiters für einen Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gezahlt. Die Zahlung erfolgt nachträglich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung in der Fassung vom 09.07.2019 außer Kraft.

Gräfenhainichen, den 04.12.2019

Enrico Schilling
Bürgermeister

Dienstsiegel